



Steueramt
Rechtsabteilung

Kantonales Steueramt St.Gallen, Davidstrasse 41, 9001 St.Gallen

myclimate
Herr Sebastian Traub
Sternenstrasse 12
8002 Zürich

Hubert Hofmann
Kantonales Steueramt St.Gallen
Davidstrasse 41
9001 St.Gallen
hubert.hofmann@sg.ch
www.steuern.sg.ch

St. Gallen, 29. Juli 2011

Steuerbefreiung: Abzug von Zuwendungen

Sehr geehrter Herr Traub

Die Stiftung myclimate – The Climate Protection Partnership ist gemäss der eingereichten Steuerbefreiungsverfügung vom 5. Juni 2011 im Sitzkanton Zürich zufolge öffentlicher oder ausschliesslich gemeinnütziger Zwecksetzung von der subjektiven Steuerpflicht für Gewinn und Kapital befreit. Die Stiftung gilt deshalb ohne weitere Überprüfung auch im Kanton St. Gallen als von der Steuerpflicht befreite juristische Person im Sinn von Art. 80 Abs. 1 lit. g StG.

Die st. gallischen Steuerpflichtigen können daher freiwillige Geldleistungen und Leistungen von übrigen Vermögenswerten an die Stiftung von den Nettoeinkünften in Abzug bringen, soweit die Zuwendungen pro Jahr Fr. 500.-- übersteigen, höchstens aber 20% der Nettoeinkünfte (Art. 46 lit. c StG). Im Recht der direkten Bundessteuer sind die Zuwendungen gemäss Art. 33a DBG abzugsfähig, wenn sie im Steuerjahr Fr. 100.-- erreichen und insgesamt 20% der um die Aufwendungen verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Bei juristischen Personen ist der Abzug auf maximal 20% des ausgewiesenen Gewinns beschränkt (Art. 84 Abs. 2 lit. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

Sofern der Sitzkanton Gegenrecht hält, sind die Zuwendungen überdies von den st. gallischen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit (Art. 145 Abs. 2 StG). Dies ist im vorliegenden Fall gestützt auf die Gegenrechtsvereinbarung zwischen dem Kanton Zürich und dem Kanton St. Gallen vom 23.07.1964 der Fall.



Freundliche Grüsse

KANTONALES STEUERAMT
Amtsleiter-Stellvertreter

Hubert Hofmann

Kopie an:
Erbschafts- und Schenkungssteuerabteilung

Wichtiger Hinweis

Um die Überprüfung der zulässigen Abzüge beim Steuerpflichtigen administrativ zu vereinfachen, bitten wir Sie, allen Spendern mit Wohnsitz oder Sitz im Kanton St. Gallen jeweils unaufgefordert eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen. Diese ist sodann zusammen mit der Aufstellung der freiwilligen Zuwendungen der betreffenden Steuererklärung beizulegen.